

ORDNUNG

ZUR ERTEILUNG DES NACHHALTIGKEITZERTIFIKATS DER
HANDBALL-BUNDESLIGA DURCH DIE
LIZENZIERUNGSKOMMISSION (NZO)

Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats der Handball-Bundesliga durch die Lizenzierungskommission (NZO)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
§1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Lizenznehmer	4
§ 3 Voraussetzungen	4
§ 4 Wirkung	4
§ 5 Geltungsdauer	4
§ 6 Auflagen und Bedingungen.....	4
§ 7 Verfahren	4
§ 8 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses.....	5
§ 9 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses	5
§ 10 Verfahren	5
§ 11 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 12 Nichterfüllung der Vorgaben für das Nachhaltigkeitszertifikat	6
§ 13 Beitragszahlungen.....	7
§ 14 Sanktionen	7
§ 15 Nachhaltigkeitsförderung durch den Ligaverband	7
§ 16 Verbot der Umverteilung von Geldern	7
§ 17 Überwachung und Rechenschaft	8
§ 18 Rechtsbehelfe	8
§ 19 Entscheidung durch das Präsidium.....	8
§ 20 Rechtsweg	8
§ 21 Schadensersatzansprüche	9
§ 22 Schlussbestimmungen	9
§ 23 Behandlung von Informationen	9
§ 24 Behandlung der Unterlagen	9
Anhang I	10

I. Präambel

„Mit zunehmender Relevanz von ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit im Sport und der führenden Rolle, die die Handball-Bundesliga (HBL) und ihre Lizenznehmer im Sport einnehmen, ist es von hoher Bedeutung, dass die HBL und ihre Lizenznehmer nachhaltige Praktiken proaktiv unterstützen und fördern.

Die Lizenznehmer der HBL werden aufgefordert, über ihre eigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten und eine zukunftsorientierte Analyse durchzuführen, um Nachhaltigkeitsmaßnahmen zielgerichtet umzusetzen. Bestehende Maßnahmen wie beispielsweise die Anti-Doping Vereinbarung, Abkommen gegen Wettmissbrauch oder die Audiodeskription werden bereits durch die HBL und ihre Lizenznehmer durchgeführt. Die zusätzlichen Maßnahmen dieser Ordnung werden dazu beitragen, die Umweltbelastung zu verringern, die soziale Verantwortung zu stärken und eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Langfristig wird nachhaltiges Handeln zu Kosteneinsparungen führen, indem Ressourcen effizienter genutzt, das Risiko von Umweltbelastungen und -schäden verringert und bestehende sowie neue Geschäftsmöglichkeiten ausgebaut werden. Die Förderung von Nachhaltigkeit in der Handball-Bundesliga sichert die Erreichung von Umwelt- und Sozialzielen und die langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer ab.

Um die Nachhaltigkeitsbemühungen der Lizenznehmer zu unterstützen, wird die HBL Entwicklungen und Fortschritte mittels dieser Ordnung aktiv überwachen und fördern.

Begonnen mit einer ausführlichen Berichterstattung zu aktuellen Maßnahmen und strategischen Schwerpunkten im Rahmen der Nachhaltigkeit des Lizenznehmers, ist in den Folgejahren eine Dynamisierung der Kriterien vorgesehen, um auf ein sich stetig verändertes Umfeld und Rahmenbedingungen reagieren zu können sowie dem Lizenznehmer eine vorausschauende Planung zu ermöglichen. Aufgrund möglicher Verschärfungen gesetzlicher Anforderungen und Umweltszenarien, ist die Dynamisierung als Orientierung zu verstehen. Sollten sich Änderungen an dieser Ordnung ergeben, werden diese frühzeitig kommuniziert.“

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren für das Nachhaltigkeitszertifikat für die Lizenznehmer der HBL.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer i.S. dieser Ordnung sind Lizenznehmer i.S.d. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. der Satzung des HBL e.V.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn der antragstellende Lizenznehmer, die in den Anhängen zu dieser Ordnung aufgeführten Kriterien erfüllt.

§ 4 Wirkung

Das Zertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Nachhaltigkeitszertifikat der Handball-Bundesliga“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Nachhaltigkeitsförderung öffentlichkeitswirksam verwendet werden.

Die Handball-Bundesliga wird jährlich über die Ergebnisse des Verfahrens über die Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats öffentlich berichten.

§ 5 Geltungsdauer

Die Erstzertifizierung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats erfolgt für das Kalenderjahr 2025.

§ 6 Auflagen und Bedingungen

(1) Die Lizenzierungskommission kann das Nachhaltigkeitszertifikat zur Sicherung der Qualität vor und nach dessen Erteilung mit einer Auflage unter Fristsetzung verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Sie ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 18 Abs. 1 dieser Ordnung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Verfahren

Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist mit dem von der HBL zur Verfügung gestellten Vordruck und nach den in Anhang II aufgeführten Kriterien bei der HBL einzureichen. Der elektronische Antrag der Lizenznehmer zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats ist eingehend auf der Lizenzierungsplattform für alle Lizenznehmer spätestens bis zum 01. Oktober des Vorjahres, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist!), in dem zu zertifizierenden Kalenderjahr zu stellen. Wird der Antrag nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, verliert der Lizenznehmer seinen Anspruch auf Teilnahme an dem derzeit laufenden Zertifizierungsverfahren.

§ 8 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses

- (1) Die Lizenzierungskommission richtet einen Ausschuss zur Bewertung der Anträge auf Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats nach dieser Ordnung ein (Zertifizierungsausschuss).
- (2) Der Zertifizierungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsausschusses erfolgt durch die Lizenzierungskommission. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums des Ligaverbandes sein.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

- (1) Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Anträge der Lizenznehmer anhand der Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats sowie aller Anhänge und gibt auf dieser Grundlage eine Empfehlung ab.
- (2) Der Zertifizierungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Wenn er die Ablehnung des Antrags oder die Erteilung des Zertifikats versehen mit Auflagen oder unter Bedingungen empfiehlt, sind die Gründe detailliert darzulegen.

Sind weitere Informationen zur Beurteilung des Lizenznehmers erforderlich, kann der Zertifizierungsausschuss diese von dem Lizenznehmer anfordern. Insbesondere ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, Ortsbegehungen (Analyse von Nachhaltigkeitsprojekten und deren Wirkung) durchzuführen, Einsicht in Verträge, Nachhaltigkeitsprojektberichte zu nehmen sowie Partner- und Mitarbeiterbefragungen vorzunehmen.

- (3) Hat der Zertifizierungsausschuss Unterlagen neu angefordert, ist eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses abzugeben. Der Zertifizierungsausschuss kann seine bereits gefasste Entscheidung nachträglich ändern.

§ 10 Verfahren

- (1) Der elektronische Antrag der Lizenznehmer zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats ist eingehend auf der Lizenzierungsplattform für alle Lizenznehmer spätestens bis zum 01. Oktober des Vorjahres, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist!), in dem zu zertifizierenden Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Die HBL leitet den Antrag an die Lizenzierungskommission und den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.

(3) Die Lizenzierungskommission ist ausführendes Organ des Ligaverbandes und zuständig für die Entscheidung über die Vergabe des Zertifikats sowie auch für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben nach der Zertifikatserteilung.

(4) Die Lizenzierungskommission trifft ihre Entscheidung gemäß dieser Ordnung und der zugehörigen Anlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses, ohne daran gebunden zu sein. Entscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder der Lizenzierungskommission an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Lizenzierungskommission kann Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Zertifizierungsverfahren bei ihrer Entscheidung mit einbeziehen.

(5) Die Lizenzierungskommission kann verlangen, dass der Zertifizierungsausschuss seine Empfehlung mündlich in der Zertifizierungssitzung erläutert. Sie berichtet dem Präsidium des HBL e. V. über das Verfahren.

(6) Bis spätestens zum 31.12. des Jahres der Antragstellung, soll über alle Anträge auf Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats entschieden sein. Die Lizenzierungskommission teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Ablehnende und beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(7) Die Lizenzierungskommission des Ligaverbandes unterschreibt das Nachhaltigkeitszertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und der Lizenzierungskommission sind gegenüber Dritten, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Nichterfüllung der Vorgaben für das Nachhaltigkeitszertifikat

(1) Das Nachhaltigkeitszertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
- b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
- c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.

(2) Die mit dem Nachhaltigkeitszertifikat erlangten Rechte entfallen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen. Der Antragsteller muss den in § 13 dieser Ordnung genannten Betrag zahlen.

(3) Das Nachhaltigkeitszertifikat kann im Laufe einer Saison nicht zurückgegeben werden.

§ 13 Beitragszahlungen

(1) Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erhalt eines Nachhaltigkeitszertifikats gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, unterstützen die Nachhaltigkeitsförderung durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages in den "HBL-Nachhaltigkeitsfond".

(2) Der Beitrag ergibt sich aus der Hälfte der Höhe der ligaspezifischen Bankbürgschaft für das Spieljahr der Antragstellung.

(3) Der Beitrag wird den Lizenznehmern, die zum 01.10. keinen Antrag auf Erhalt eines Nachhaltigkeitszertifikats gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, frühestens zum 15.03. des Folgejahres in Rechnung gestellt.

(4) Der Handball Bundesliga e.V. richtet für den "HBL-Nachhaltigkeitsfond" ein Sonderkonto ein.

(5) Auf Sanktionen wird im Zertifizierungsverfahren für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

§ 14 Sanktionen

(1) Die Lizenzierungskommission kann bei Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Ordnung oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu holt sie die Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses ein. Der Zertifizierungsausschuss kann die Lizenzierungskommission auf Verstöße hinweisen.

(2) Wird der Verstoß gegen eine Auflage oder Bedingung sanktioniert, so können für die Nichteinhaltung des Ersttermins, der Nachfristsetzung und der zweiten Nachfristsetzung jeweils einzelne Sanktionen festgesetzt werden.

(3) Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 15 Nachhaltigkeitsförderung durch den Ligaverband

(1) Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine für Projekte der Nachhaltigkeitsförderung eingesetzt.

(2) Projekte der Nachhaltigkeitsförderung sind insbesondere Qualitätsaudits, ökologische Nachhaltigkeitsprojekte, CO₂-Kompensationen, soziale Nachhaltigkeitsprojekte im Bereich Kinder- und Jugendförderung, Vielfalt, Integration, Inklusion, Förderung benachteiligter Gesellschaftsgruppen, und weitere zentral organisierte soziale Maßnahmen im Allgemeinen.

(3) Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von Jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet das Präsidium der HBL.

§ 16 Verbot der Umverteilung von Geldern

Werden Projekte beantragt, die einzelnen Vereinen der Lizenzligen zugutekommen, so müssen diese allen Vereinen zugutekommen. Es darf durch die Projektförderung keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 17 Überwachung und Rechenschaft

Das Präsidium der HBL überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung werden eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 18 Rechtsbehelfe

(1) Gegen ablehnende oder beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (ausgenommen Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde des Lizenznehmers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist) zulässig. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL) einzureichen und gegen den Ligaverband zu richten. Zur Fristwahrung ist der Eingang der digitalen Beschwerde bei der HBL via Mail ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Erfolgt die Zustellung an einem Samstag oder Sonntag, beginnt die Ausschlussfrist am folgenden Werktag. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Die Lizenzierungskommission ist berechtigt, der Beschwerde ganz oder teilweise abzuhelpen, sofern und soweit sie diese nach Maßgabe dieser Ordnung für zulässig und begründet hält. Dabei ist die Lizenzierungskommission vor der Abhilfeentscheidung berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses zu den innerhalb der Ausschlussfrist nachgereichten Unterlagen des Beschwerdeführers einzuholen. Abhilfeentscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch begründeten Beschluss.

§ 19 Entscheidung durch das Präsidium

(1) Im Falle der Nichtabhilfe und bei nur teilweiser Abhilfe legt die Lizenzierungskommission die Beschwerde unverzüglich dem Präsidium des Ligaverbandes zur Entscheidung vor. Das Präsidium des Ligaverbandes entscheidet endgültig auf der Grundlage der Vorgaben dieser Ordnung durch begründeten Beschluss, wobei einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Präsidium ist berechtigt, vor seiner Entscheidung über die Beschwerde erneute Stellungnahme der Lizenzierungskommission und des Zertifizierungsausschusses einzuholen.

(2) Die Beschwerdeentscheidung des Präsidiums ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Sie ist mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, sind von dem Verfahren ausgeschlossen. Über die Frage der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.

§ 20 Rechtsweg

(1) Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband und dem Lizenznehmer werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 HBL-Satzung endgültig entschieden. Die Parteien schließen

dahingehende Schiedsverträge. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage gegen den Ligaverband (Handball-Bundesliga e.V.) binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL). Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.

§ 21 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und dessen Organe in Bezug auf die Vergabe von Nachhaltigkeitszertifikaten bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann. Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 22 Schlussbestimmungen

Das Nachhaltigkeitszertifikat erlischt

- a) mit Ablauf der Saison, für welches es erteilt wurde
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der zweiten Bundesliga
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 23 Behandlung von Informationen

(1) Der Ligaverband und die HBL behandeln alle während des Zertifizierungsverfahrens vom Lizenznehmer offenbarten Informationen streng vertraulich. Eine Offenlegung ist nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung zulässig.

(2) Sämtliche am Verfahren Beteiligte, auch von der HBL und dem Ligaverband beauftragte Dritte, sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterschreiben, welche sie auf ihre Schweigepflicht hinweist.

§ 24 Behandlung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und fünf Jahre lang auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Ligaversammlung am 04.07.2024 in Kraft. Köln, den 04.07.2024.

Anhang I zur Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats der Handball-Bundesliga durch die Lizenzierungskommission (Zur Zertifizierung ab 2024/2025):

Die Kriterien des Nachhaltigkeitszertifikats unterteilen sich in drei Teilbereiche:

1. Governance:

Im Teilbereich *Governance* ist mindestens eine nachhaltigkeitsverantwortliche Person mit nachweisbarer Qualifikation zu benennen. Zudem ist es dem Antragsteller für die ersten zwei Zertifizierungsverfahren freigestellt, die Anforderungsgruppen wie beispielsweise Mitarbeiter, Fans, Partnern, Sponsoren und Dienstleistern bei der Entwicklung eines Code of Conduct mit einzubinden. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex zur Förderung einer positiven Unternehmenskultur, zur Vermeidung von Fehlverhalten und zur Sicherstellung von Integrität und Vertrauen intern als auch extern. Ab dem Nachhaltigkeitszertifikat 2027 ist die Einbindung der Anforderungsgruppen sowie die Vorlage eines Code of Conduct verpflichtend.

2. Ökologische Nachhaltigkeitsförderung (Umwelt):

In der ökologischen Nachhaltigkeitsförderung geht es um die Erfassung und zukünftigen Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks eines Antragstellers. Der CO₂-Fußabdruck ist eine Maßeinheit, die die Menge des Ausstoßes an Kohlendioxid (CO₂-Emissionen) misst, die beispielsweise durch ein Unternehmen in die Atmosphäre freigesetzt wird. Er dient dazu, die Umweltauswirkungen in Bezug auf den Klimawandel zu quantifizieren und zu verstehen. Zur Reduktion des durch die Antragsteller verursachten CO₂-Fußabdrucks, sind für die Förderung der *ökologischen Nachhaltigkeit* drei Kriterien festgelegt: CO₂-Emissionen und Klima, Mobilität sowie Abfall & Zirkularität. Im Rahmen dieser Kriterien sind entsprechende Messungen zur Erfassung des Status Quo durchzuführen und zukünftig Konzepte zur Reduktion der CO₂-Emissionen vorzulegen, bestehende Maßnahmen werden berücksichtigt.

3. Soziale Nachhaltigkeitsförderung:

Zur individuellen Entwicklung der *sozialen Nachhaltigkeit* wird der Status zur Inklusion, Vielfalt und Diversität erfasst. Zudem sind mind. zwei soziale Projekte in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Umwelt, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass bereits bestehende Konzepte, fortlaufende Projekte und weitere Nachhaltigkeitsaktivitäten des Antragstellers in Bezug auf die Ordnung zur Erteilung des Nachhaltigkeitszertifikats berücksichtigt werden können.

1. Governance

1.1. Verantwortliche

2025:

Gemäß dem Zertifikatskriterium muss jeder Antragssteller eine *Nachhaltigkeitsverantwortliche Person* benennen, die eine hinreichende Qualifikation im Bereich der Nachhaltigkeit, durch beispielsweise das Fortbildungszertifikat auf der HBL-Plattform, nachweisen muss. Die Beschäftigung von externen Dritten, wie Nachhaltigkeitsberatern, ist zulässig und durch einen Vertrag nachzuweisen, vorausgesetzt, dass die Dauer der Anstellung ausreichend ist, um die Erfüllung der erforderlichen Kriterien für die Rolle der Nachhaltigkeitsverantwortlichkeit zu gewährleisten. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsbemühungen des Antragsstellers von einer Person mit angemessener Expertise und Verantwortlichkeit geleitet werden, um eine effektive Analyse, Implementierung und Fortführung der Nachhaltigkeitsstrategie zu garantieren.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) *Anstellungsverhältnis:* Festanstellung beim Antragssteller (voll- oder teilzeitbeschäftigt), mit Ausnahme von Praktikanten und Werkstudierenden; Die Beschäftigung von externen Dritten, wie Nachhaltigkeitsberatern, ist zulässig, vorausgesetzt, dass die Dauer der Anstellung vollumfänglich über den jeweils zu zertifizierenden Zeitraum abgedeckt ist.
- b) *Qualifikation im Bereich der Nachhaltigkeit:* Die Nachhaltigkeitsverantwortliche Person sollte in Besitz oder zumindest in Ausbildung des HBL-Fortbildungszertifikats sein. Mindestens jedoch hat die Nachhaltigkeitsverantwortliche Person eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der Zertifikatsbescheinigung oder in Form einer Teilnahmebestätigung einzureichen.

2026: Keine Anpassungen.

2027: Keine Anpassungen.

1.2. Einbindung von Anforderungsgruppen

2025:

Durch den Dialog und die Befragung von spezifischen Anforderungsgruppen, wie zum Beispiel Fans, Partner und Sponsoren, Dienstleister und Mitarbeitern, können die Antragssteller ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie fördern und einen gemeinsamen Weg bis hin zu einem Code of Conduct aufzeigen. Die Einbindung von Anforderungsgruppen ist ein hilfreiches Instrument für die strategische Ausrichtung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen der Lizenznehmer und stellt sicher, dass diverse Perspektiven und Erwartungen relevanter Anforderungsgruppen in die Entwicklung und Umsetzung eines Code of Conduct einfließen.

Folgende Kriterien können optional erfüllt werden:

- a) *Anforderungsgruppen:* Entscheidende Anforderungsgruppen eines Antragsstellers sind Fans, Mitarbeiter, Partner und Sponsoren, lokale Gemeinschaften und Lieferanten. Sofern weitere Anforderungsgruppen seitens des Antragssteller relevant sind, können diese zu benannt werden.
- b) *Einbindungsformate:* Es kann eine Befragung (Online- o. Offline) zur Nachhaltigkeit an die beschriebenen Anforderungsgruppen durchgeführt werden. Die Befragung sollte die Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse der o.g. Anforderungsgruppen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

Der Nachweis kann durch Vorlage der Befragung/en erfolgen. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- c) Ein Code of Conduct kann entwickelt bzw. weiterentwickelt werden und von relevanten Anforderungsgruppen anerkannt werden.

Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Code of Conduct erfolgen.

2026:

Durch die Einbindung und Befragung der Anforderungsgruppen soll ein Code of Conduct bei den Lizenznehmern mittelfristig entwickelt werden. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex zur Förderung einer positiven Unternehmenskultur, zur Vermeidung von Fehlverhalten und zur Sicherstellung von Integrität und Vertrauen intern als auch extern. Der Code of Conduct legt die ethischen Grundsätze und Werte fest, denen die Organisation verpflichtet ist. Diese Grundsätze können Fairness, Integrität, Respekt, Verantwortungsbewusstsein und Transparenz umfassen. Zudem definiert der Code of Conduct klare Verhaltensstandards und Erwartungen an das Verhalten der Mitarbeiter, Fans, Dienstleister in verschiedenen Situationen, sowohl im internen Umgang miteinander als auch im Umgang mit externen Partnern, Sponsoren oder der Öffentlichkeit.

Folgende Kriterien können optional erfüllt werden:

- a) *Anforderungsgruppen:* Entscheidende Anforderungsgruppen eines Antragsstellers sind Fans, Mitarbeiter, Partner und Sponsoren, lokale Gemeinschaften und Lieferanten. Sofern weitere Anforderungsgruppen seitens des Antragssteller relevant sind, können diese zu benannt werden.
- b) *Einbindungsformate:* Es kann eine Befragung (Online- o. Offline) zur Nachhaltigkeit an die beschriebenen Anforderungsgruppen durchgeführt werden. Die Befragung sollte die Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse der o.g. Anforderungsgruppen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

Der Nachweis kann durch Vorlage der Befragung/en erfolgen. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- c) Ein Code of Conduct kann entwickelt bzw. weiterentwickelt werden und von relevanten Anforderungsgruppen anerkannt werden.

Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Code of Conduct erfolgen.

2027:

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- d) *Anforderungsgruppen:* Entscheidende Anforderungsgruppen eines Antragsstellers sind Fans, Mitarbeiter, Partner und Sponsoren, lokale Gemeinschaften und Lieferanten. Sofern weitere Anforderungsgruppen seitens des Antragssteller relevant sind, müssen diese benannt werden.
- e) *Einbindungsformate:* Es muss eine Befragung (Online- o. Offline) zur Nachhaltigkeit an die beschriebenen Anforderungsgruppen durchgeführt werden. Die Befragung sollte die Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse der o.g. Anforderungsgruppen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der Befragung/en zu erbringen. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.
- f) Ein Code of Conduct muss entwickelt bzw. weiterentwickelt werden und ist von den relevanten Anforderungsgruppen anzuerkennen.

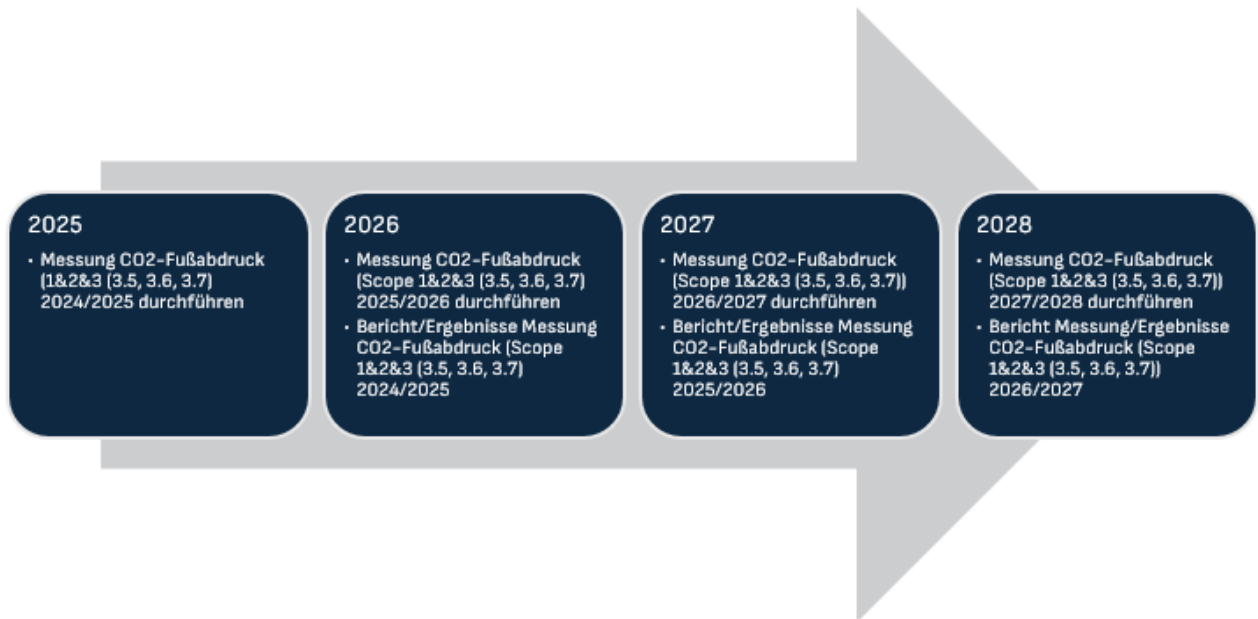
Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Code of Conduct zu erbringen.

2. Ökologische Nachhaltigkeit

2.1. Klima- und CO2-Management

2025:

Eine verpflichtende Messung des CO₂-Fußabdrucks eines Antragstellers soll dabei helfen, den Grad der Umweltauswirkungen zu verstehen und Möglichkeiten zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu identifizieren. Die Messung erfolgt durch das Greenhouse Gas Protocol (GHG), einem standardisierten Messverfahren, welches sich in drei Scopes (Hauptkategorien) unterteilt. In Scope 1 werden die direkten Emissionen, die ein Antragsteller selbst verursacht, gemessen. Das könnte beispielsweise die Nutzung von Fahrzeugen für die Anfahrt der Mitarbeiter in die Trainingshalle oder Geschäftsstelle des Antragstellers sein. In Scope 2 werden die indirekten Emissionen gemessen, die beispielsweise durch den Kauf von Energie für die Trainingsstätte benötigt wird. In Scope 3 werden zudem die indirekten Emissionen gemessen, die durch Aktivitäten entstehen, die außerhalb der direkten Kontrolle des Antragstellers liegen. Das könnten beispielsweise die Emissionen sein, die bei der Herstellung und dem Transport von Trikots entstehen. Für alle drei Scopes gibt es Unterkategorien, die klar definiert sind. Eine Messung des CO₂-Fußabdrucks ist für jeden Antragsteller verpflichtend, wobei die Umfänge der Messungen sukzessive erweitert werden. Die Messung des CO₂-Fußabdrucks erfolgt durch spezialisierte Dienstleistungsunternehmen, die das Greenhouse Gas Protocol zur Messung der CO₂-Emissionen erstellen. Hierfür sollten die Antragsteller eine unterjährige Dokumentation der relevanten Daten zur Erstellung des CO₂-Fußabdrucks pflegen. Für die Vergabe des Nachhaltigkeitszertifikats 2025 muss eine Messung (Scope 1, 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7) der Saison 2024/2025 durchgeführt werden. Zukünftig sind konkrete Maßnahmen zur Reduktion zu definieren. Bestehende Maßnahmen können dabei verwendet werden.



Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- CO₂-Fußabdruck:* Es ist die Messung des CO₂-Fußabdrucks je Antragsteller in Scope 1, 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Mitarbeiter inkl. Mannschaft) für die Saison 2024/2025 verpflichtend. Gemessen werden mind. die dem Antragssteller/Lizenznehmer zugehörigen Gruppen (Profi-Club/GmbH, inkl. allen Geschäftsstellen, Spielstätte und ggf. abweichende Trainingshallen).

Folgende Kriterien können optional erfüllt werden:

- CO₂-Fußabdruck: Weitere Unterkategorien der Scope 3 können freiwillig gemessen werden.
Ein Nachweis ist durch Vorlage eines Greenhouse Gas Protokolls für die Geschäftsstellen, der Spielstätte sowie eventuell abweichender Trainingshallen freiwillig zu erbringen.
- Maßnahmenplan: Es kann ein Maßnahmenplan zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks für die Saison 2024/2025 eingereicht werden. Bestehende Maßnahmen können dabei verwendet und vorgelegt werden (bspw. Mannschafts-Mobilität, Fan-Mobilität, Energieoptimierung der Spielstätte und Geschäftsstellen).

Ein Nachweis erfolgt freiwillig durch Vorlage des Maßnahmenplans.

2026:

Jeder Antragsteller muss fortlaufend seinen CO₂-Fußabdruck der laufenden Saison (2025/2026) messen und der vorangegangenen Saison (2024/2025) berichten. Der CO₂-Fußabdruck für die Saison 2025/2026 muss erneut Scope 1, 2 & 3 (mit den Unterkategorien 5, 6 & 7) umfassen. Daraus folgend müssen qualitative Ziele für die bevorstehende Saison 2026/2027 abgeleitet werden und mit einem Reduktions-Fahrplan untermauert werden.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Es ist der Nachweis der verpflichtenden Messung der Saison 2024/2025 durch Vorlage eines Greenhouse Gas Protocolls (Scope 1 & 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Mitarbeiter inkl.

Mannschaft)) für die Geschäftsstellen, der Spielstätte sowie eventuell abweichender Trainingshallen zu erbringen.

- b) CO₂-Fußabdruck: Die fortlaufende Messung des CO₂-Fußabdrucks ist je Antragsteller in Scope 1 & 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Mitarbeiter inkl. Mannschaft) für die Saison 2025/2026 verpflichtend. Weitere Unterkategorien der Scope 3 können ebenfalls freiwillig gemessen werden.
- c) Maßnahmenplan: Nennung von drei konkreten Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks. Bestehende Maßnahmen können dabei verwendet und vorgelegt werden (bspw. Mannschafts-Mobilität, Fan-Mobilität, Energieoptimierung der Spielstätte und Geschäftsstellen).

Ein Nachweis erfolgt durch Vorlage inkl. Nennung der konkreten Maßnahmen.

2027:

Jeder Antragsteller muss fortlaufend seinen CO₂-Fußabdruck der laufenden Saison (2026/2027) messen und über den CO₂-Fußabdruck (Scope 1 & 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7) der vorangegangenen Saison 2025/2026 berichten. Zudem muss der Antragssteller konkrete quantitative Reduktionsziele sowie quantitativ messbare Maßnahmen berichten.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Es ist der Nachweis der verpflichtenden Messung der Saison 2025/2026 durch Vorlage eines Greenhouse Gas Protocols (Scope 1 & 2 & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Mitarbeiter inkl. Mannschaft)) für die Geschäftsstellen, der Spielstätte sowie eventuell abweichender Trainingshallen zu erbringen.
- b) CO₂-Fußabdruck: Die Messung des CO₂-Fußabdrucks ist je Antragssteller in Scope 1, 2, & 3 mit den Unterkategorien 5, 6 & 7 (Mitarbeiter inkl. Mannschaft und Fans) für die Saison 2026/2027 verpflichtend.

Ein Nachweis ist durch Vorlage eines Greenhouse Gas Protokolls (GHG) für die Geschäftsstellen, der Spielstätte sowie eventuell abweichender Trainingshallen ist im Folgejahr (2028) zu erbringen.

- c) Maßnahmenplan: Nennung von drei konkreten Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage inkl. Nennung der konkreten Maßnahmen.

2.2. Mobilität

2025:

Das Kriterium *Mobilität* verlangt von den Antragsstellern eine Messung der Verkehrsströme und damit verbundenen Umweltauswirkungen für Mannschaftsmitglieder, Mitarbeiter und Fans beinhaltet. Zu Beginn sollten die Mobilitätsdaten aller drei Gruppen erfasst werden, um das entsprechende Verkehrsverhalten ermitteln zu können. Die Erfassung der Daten kann auf unterschiedlichen Wegen, wie beispielsweise Umfragen, Analyse von Ticketverkäufen oder Beobachtungen an Spieltagen, erfolgen. Folglich sind spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Reise- und Transportaktivitäten aller genannten Gruppen aufzuzeigen. Das Ziel dabei ist es, die Umweltauswirkungen der Reise- und Transportaktivitäten des Antragstellers signifikant zu verbessern

und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Insgesamt soll der Verbrauch von Treibstoff sowie den Ausstoß von Emissionen so reduziert werden, dass das Ökosystem sich regenerieren kann.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Befragung Mitarbeiter: Es ist eine Befragung (Online- o. Offline) zur Verkehrsmittelnutzung durchzuführen. Die Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise in die Spielstätte und Geschäftsstelle der Personengruppen Mannschaft und Mitarbeiter ist abzufragen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Befragung. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- b) Analyse Mitarbeiter: Basierend auf den Befragungsergebnisse ist eine Analyse zur Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise zum Pendeln in die die Spielstätte und Geschäftsstelle der Personengruppen Mannschaft und Mitarbeiter durchzuführen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Analyseergebnisse.

- c) Maßnahmenplan: Es sind mind. drei Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Reise- und Transportaktivitäten aller genannten Gruppen zu nennen.

2026:

Für den Anteil der Mobilität zur Erfassung der gesamte Klimabilanz des Antragsstellers, müssen hier das Pendeln der Mitarbeiter und der Mannschaft sowie die Anreise von Heim- und Auswärtsfans erfasst werden.

Basierend auf den Erkenntnissen sollen geeignete CO₂-Reduktionsmaßnahmen, entsprechend des Maßnahmenplans aus der Vorsaison, erstellt werden. Maßnahmen dürfen, auf Basis neuer Erkenntnisse, z.B. durch die Klimabilanz, angepasst werden.

Folgende Kriterien sind zusätzlich zu erfüllen:

- a) Befragung Fans: Es ist eine Befragung (Online- o. Offline) zur Verkehrsmittelnutzung durchzuführen. Die Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise zum Pendeln in die die Spielstätte der Personengruppe Fans ist zu analysieren.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Befragung. Die Ergebnisse können anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

- b) Analyse Fans: Basierend auf den Befragungsergebnisse ist eine Analyse zur Nutzung der Verkehrsmittel zu An- und Abreise zum Pendeln in die Spielstätte der Personengruppe Fans durchzuführen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Analyseergebnisse.

- c) Maßnahmenplan: Basierend auf den aktuellen und zurückliegenden Erkenntnissen sind die bereits genannten Maßnahmen anzupassen und um die Personengruppe Mitarbeiter zu erweitern.

Folgende Kriterien sind optional zu erfüllen:

- a) Maßnahmenplan Fans: Basierend auf den Erkenntnissen können die Maßnahmen um die Personengruppe Fans erweitert werden.

2027:

Die Anforderung für die Antragssteller besteht darin, basierend auf den vorgenommenen Messungen einen umfangreichen Maßnahmenplan zu erstellen, welcher aufzeigt, wie und bis zu welchem konkreten Zeitpunkt die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen erreicht werden soll. Das Ziel sollte es sein nahezu vollständig weg von fossilen Brennstoffen für Mitarbeiter und Fans zu kommen. Dieser Maßnahmenplan sollte eine klare Strategie, messbare Ziele und die spezifische Benennung der Maßnahmen umfassen. Dabei ist entscheidend, dass dieser Plan realistisch, umsetzbar und in Übereinstimmung mit aktuellen technologischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entwickelt wird. Neben dem Verzicht von fossilen Brennstoffen, dem Einsatz von elektronischer Mobilität und erneuerbaren Energien, kann auch ein CO₂-Ausgleich eine Maßnahme zur vollständigen Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen darstellen.

Folgende Kriterien sind zusätzlich zu erfüllen:

- a) Maßnahmenplan Mitarbeiter und Fans: Basierend auf den Erkenntnissen sind mind. 3 Maßnahmen pro Personengruppen (Mitarbeiter und Fans) zu nennen.

2.3. Abfall und Zirkularität

2025:

Die Antragsteller müssen den Status Quo ihres Abfallmanagementsystems erfassen. Das bedeutet, es ist zu ermitteln, nach welchen Arten der Abfall in der Geschäftsstelle und in den Spielstätten anfällt und in welcher Menge (kg). Die Abfallmenge kann durch Unterstützung eines Dienstleisters erfasst werden. Hierfür ist eine unterjährige Dokumentation der jeweiligen Abfallmenge für den Plastik-, Bio- & Restabfall in der Geschäftsstelle und in den Spielstätten sinnvoll. Zusätzlich ist das aktuelle Mülltrennungs- und Entsorgungskonzept für die Geschäftsstelle, Trainings- & Spielstätte zu beschreiben.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Es ist die Messung über Müllkennzahlen für die Saison 2024/2025 in der Geschäftsstelle sowie in den Spielstätten verpflichtend. Bei der Messung ist zu berücksichtigen nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) und in welcher Menge (in kg) der Abfall anfällt.
- b) Nachweis durch Vorlage eines Berichts zur Mülltrennung und Entsorgung in der Geschäftsstelle, Trainings- & Spielstätte.

Dieser Bericht zur Mülltrennung und Entsorgung sollte folgende Kriterien beinhalten:

- a. *Beschreibung der prozessualen Mülltrennung.*
- b. *Beschreibung der Zusammenarbeit mit dem Entsorger.*
- c. *Beschreibung der Art der Entsorgung bzw. der Wiederverwertung.*

d. Beschreibung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft/ Beschreibung inwiefern Abfall im Kreislauf gehalten werden kann.

e. Beschreibung von Lösungsansätzen zur Müllvermeidung.

2026:

- a) Es ist die Messung über Müllkennzahlen für die Saison 2025/2026 in der Geschäftsstelle sowie in den Spielstätten verpflichtend. Bei der Messung ist zu berücksichtigen nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) und in welcher Menge (in kg) der Abfall anfällt.
- b) Nachweis durch Vorlage eines Berichts über Müllkennzahlen in der Geschäftsstelle sowie in den Spielstätten für die Saison 2024/2025, nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) und in welcher Menge (in kg) der Abfall anfällt.

Folgende Kriterien können optional erfüllt werden:

- a) Nachweis durch Vorlage eines Berichts über Müllkennzahlen in den Trainingsstätten: nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) der Abfall anfällt und in welcher Menge (in kg).

2027:

- a) Es ist die Messung über Müllkennzahlen für die Saison 2026/2027 in der Geschäftsstelle sowie in den Spielstätten verpflichtend. Bei der Messung ist zu berücksichtigen nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) und in welcher Menge (in kg) der Abfall anfällt.
- c) Nachweis durch Vorlage eines Berichts über Müllkennzahlen in der Geschäftsstelle sowie in den Spielstätten für die Saison 2025/2026, nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) und in welcher Menge (in kg) der Abfall anfällt.

Folgende Kriterien können optional erfüllt werden:

- a) Nachweis durch Vorlage eines Berichts über Müllkennzahlen in den Trainingsstätten: nach welchen Arten (Plastik-, Bio- & Restabfall) der Abfall anfällt und in welcher Menge (in kg).

3. Soziale Nachhaltigkeit

3.1. Inklusion, Vielfalt und Diversität

2025:

Die Erfassung eines Status-Quo hinsichtlich Inklusion, Vielfalt und Diversität ist in Form von Kennzahlen und Quoten gemessen an der Gesamtmitarbeiterzahl des Antragssteller vorzunehmen. Diese Datenerhebung kann von der Nachhaltigkeit verantwortlichen Person ermittelt werden. Zu erheben sind Daten zur Geschlechterverteilung, zu Nationalitäten oder zu Menschen mit Behinderung. Diese erhobenen Daten können die Grundlage für eine Bewertung der Themen sein und als Basis für zukünftige Maßnahmen und Zielsetzungen dienen. Es ist entscheidend, dass diese Kennzahlen und Quoten transparent gemacht werden, um die Förderung des Antragsstellers von Inklusion, Vielfalt und Diversität im organisatorischen Umfeld sowie in der Community zu demonstrieren und zu stärken.

Abschließend gilt es sich selbstgesteckte Ziele zur Förderung von Inklusion und Vielfalt / Diversität zu definieren.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Nachweis durch Vorlage einer Berichterstattung zur Erfassung des Status-Quo in Form von Kennzahlen hinsichtlich Inklusion, Vielfalt und Diversität der Gesamtmitarbeiterzahl des wirtschaftlichen Trägers. Sofern es keinen wirtschaftlichen Träger beim Antragsteller gibt, ist der Status- Quo des Vereins (Abteilung Handball) einzureichen.

Die Berichterstattung muss folgende Inhalte umfassen:

- b. *Kennzahlen und Quoten:* Die Belegschaft sowie Spieler sind folgendermaßen einzuordnen und zu erfassen:
 - nach den Werten Anzahl und Prozent verschiedener Geschlechter (m,w,d) (gesamt – angestellt beim w.T.),
 - Anzahl und Prozent verschiedener Geschlechter (m,w,d) (Management und Geschäftsstellen – angestellt beim w.T.),
 - Anzahl und Prozent verschiedener Nationalitäten
 - Anzahl und Prozent von Menschen mit Behinderung, Wahrnehmung gelebter Inklusion/Vielfalt (0% = keine; 100% = vollumfänglich).

2026: Keine Anpassung.

2027: Keine Anpassung.

3.2. Soziale Projekte

2025:

Jeder Antragssteller ist verpflichtet, pro Saison mindestens zwei *soziale Projekte* in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Umwelt, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren zu realisieren. Diese Initiativen sollen konkret auf die Verbesserung der Lebensumstände in den genannten Sektoren abzielen und müssen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Erfolge messbar sein, um ihre Effektivität zu garantieren. Es ist entscheidend, dass die ausgewählten Projekte einen nachhaltigen Beitrag zur sozialen Wohlfahrt leisten.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a. Nachweis zur Durchführung von mind. zwei Projekten pro Saison, die zur Verbesserung der Lebensumstände abzielen.

Für die Umsetzung der sozialen Projekte ist Folgendes zu beachten:

- b. *Zulässige Bereiche:* Kinder- und Jugendhilfe, Inklusion, Diversität, Bildung, Gesundheit, Vorsorge, Umwelt, Armut, Gleichberechtigung, Sicherheit, Anti-Missbrauch und -Rassismus, Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie der Einbeziehung von Senioren.

c. *Konzept der Wirkungsmessung:* Beschreibung der erhofften Ziele und der Zielerreichung (nachhaltigen Beitrag zur sozialen Wohlfahrt).

2026: Keine Anpassung.

2027: Keine Anpassung.